

Duraner Kapelle als Baptisterium keineswegs unbestritten ist! A. von Gerkan hält (*Kunstchronik* 6 [1953] 244) an der Zweckbestimmung als Märtyrerkapelle fest und selbst Klauser läßt nach anfänglich eindeutiger Festlegung auf ein Baptisterium (RAC 3, 82, Art. Ciborium) in jüngerer Zeit die Bestimmung als Memoria durch O. Eissfeldt durchaus gelten (RAC 4, 365, Art. Dura). Freilich möchte ich selbst auch eher an ein Baptisterium als an eine Memoria denken, weil das sarkophagartige Taufbecken unter einem Arkosolbaldachin innen mit einem grauen opus signinum verputzt ist wie alle anderen wasserhaltenden Becken in Dura und es vor allem oben wegen des aufgehenden Ciboriums und des Fehlens eines Falzes sicher nicht mit einer Platte verschließbar war, ganz abgesehen davon, daß in einer römischen Kolonie im 3. Jahrhundert auch in der fernen Oriens sicher keine Gebeine von Toten intra muros hätten beigesetzt werden können. So wird doch wohl klar, daß bei nicht einmal voll ausreichender Sicherheit der Ausgangsargumente man gelegentlich wird vorsichtiger argumentieren müssen. Mindestens sollte man bestehende Einwände nennen. Ähnliches ist auch von anderen Gegenüber- oder Nebeneinanderstellungen zu sagen. Es hat absolut keine „Christliche Reichskunst“ etwa des 3.—7. Jahrhunderts gegeben, auch nicht im 4. allein. Das wird auch Maier ganz sicher nicht behaupten wollen und sehr wohl wissen. Aber seine Verfahrensweise der unterschiedslosen Benennung aller Fakten von Ost bis West könnte eine solche Meinung leicht insinuiieren. Mindestens ebenso groß wie die Ähnlichkeiten sind die Ungleichheiten.

Diese wenigen und — aufs Ganze gesehen — nicht einmal so sehr bedeutenden Einwendungen wollen den Wert dieser äußerst erfreulichen Arbeit nicht herabsetzen. Sie ist eine großartige, fleißige und in Zukunft unentbehrliche Zusammenfassung unseres Wissens in diesem Zweig der Forschung und ergänzt in vieler Hinsicht glücklich das vorwiegend baugeschichtlich orientierte Corpuswerk über die Baptisterien von A. Khatchatrian (Paris 1961).  
Johannes Emminghaus

Cesare Tamborini, *L'Abbazia di S. Donato in Sesto Calende*, Milano 1964, 192 Seiten Text, Bildbeigaben S. 193—209.

Das gefällig gedruckte Werk gibt sich als Heimatbuch. Die Sparkasse der vereinten Provinzen der Lombardei — so erfährt man in einer Note auf der Rückseite des Titelblattes — hat den Druck ermöglicht (man wünschte auch anderen Sparkassen ähnliche mäzenatische Neigungen). Verf., der dem Kolleg der Fachhistoriker nicht angehören dürfte, versuchte, sämtliche ihm erreichbaren Unterlagen über die am Südende des Lago Maggiore gelegene ehemalige Benediktinerabtei San Donato in Sesto Calende (Lombardei, Prov. Varese) zusammenzutragen. In seinem Eifer hat er sich bis in die Urzeit von Sesto zurückbegeben, um von der frühen Eisenzeit (S. 11), dem Herkuleskult (S. 12) den Leser in atemberaubender Raschheit über die Epoche der ersten Christianisierung zur Klostergründung zu führen, die um die Mitte des 9. Jh. erfolgt ist. Die Entwicklung der Stiftung

gliedert sich in fünf Epochen. Gründung zwischen 826 und 877 von Pavia her im Mailänder Raum — eine Tatsache, die zu ständigen Reibungen zwischen beiden Zuständigkeitsbereichen führen sollte. Kluniazensische Epoche (die Verf. lediglich vermutet) seit dem 10. Jh. (S. 20). Seit 1199 beginnender Abstieg (S. 53 ff.), für den Verf. wiederum kaum Belege vorzubringen hat. Seit 1496 Zeit der Kommende. Die einschlägigen Ausführungen (S. 73 ff.) bringen am meisten Aufschluß, da für diese letzte Periode die Quellen reichlicher fließen. Seit 1535 Ende des Klosterlebens in Sesto. Die Güter werden dem Ospedale Maggiore von Mailand übereignet. Am 20. August 1963 wird San Donato zur selbstständigen Pfarrei erhoben (S. 7). Eine Liste der Äbte beschließt die Ausführungen. Der erste Abt, der ermittelt werden konnte, gehört bezeichnenderweise ins Jahr 1193. Darauf folgt die Liste der Kommendatare und Pfarrer von Sesto (S. 154 ff.). Den Abschluß bilden baugeschichtliche Angaben (S. 156—190), die mehr örtliches als allgemeines Interesse beanspruchen.

Verf. benützte Archive in Pavia und Mailand (S. 7). Er erstrebte durch seine Publikation drei konkrete Ziele (S. 190): Hinweis auf die vergessene romanische Basilika, Finanzierung der kostspieligen Restaurierungsarbeiten und vorläufige Grundlegung weiterführender historischer Studien. Er folgt immer noch dem alten F. Ughelli (1717) — selbst dort, wo inzwischen neue Bearbeitungen und Texte vorliegen. Daß die Papsturkunden mittlerweile von Jaffé-Löwenfeld überprüft worden sind und daß F. Kehr in *Italia Pontificia* 6, 1 (1913) 164—166 bereits in meisterhafter Prägnanz alles Wichtige über San Donato belegt hat, ist dem Verf. leider entgangen. Die grundlegende Kehrsche Arbeit scheint Verf. erst bei Abschluß seiner Sammeltätigkeit bemerkt zu haben (S. 91). Die Schilderung der rechtlichen Lage der Paveser Gründung hätte er sich sonst kaum entgehen lassen. Bei F. Kehr hätte er überdies auch noch die meisten der angezogenen Belege richtig zitiert gefunden, ohne hinsichtlich Synchronisierung und Bewertung im Nebel herumfahnden zu müssen. Dies gilt beispielsweise schon für das älteste erzählende Dokument aus der Zeit Johannes' VIII. (872—882), bei dem Verf. zwischen den Jahren 872, 874, 877 und 878 schwankt (S. 30), ohne zu wissen, daß die Datierung bereits auf dem 24. 8. 877 festliegt (JL 3111) und daß laut F. Kehr, a. a. O. 6, 174 n. 5 der Bericht als unbedenklich anzusehen ist. In seinem Eifer, die wenigen Belege zu vermehren, zitiert Verf. auch einmal eine Urkunde zuviel. Das Diplom der Könige Lothar und Hugo vom Jahre 943 (ed. L. Schiaparelli, *Ist. storico ital.* 38 [1924] 216—219) nennt Cairate, aber nicht S. Donato in Scozzola, wie Verf. meint (S. 35). Das ebendasselbst angezogene Diplom Ottos II. gehört nicht ins Jahr 877, sondern ist datiert vom 22. 11. 876 und ist heute nicht nach Robolini (S. 36), sondern nach MGH DO II 161—163 n. 144 zu zitieren. DH II 382—384 n. 306 aus dem Jahr 1014 wird kein Fachmann aus dem alten C. Bescapé (1878) belegen (S. 36). Die Papsturkunden von 1105, 1123 und 1130 sind nicht aus F. Ughelli (S. 37), sondern aus JL 6013, 7064 und 7420 abzusichern. Die grundlegende Ur-

kunde Innozenz' III. vom 16. 4. 1199 steht nicht in Migne PL 216 (S. 44), sondern in PL 214, 568—572. Ob San Donato irgendwann einmal von Nonnen besetzt war oder die Gemeinschaft zeitweise in der Form eines Doppelklosters existiert hat, läßt sich nur durch Heranziehung neuer Quellen, insbesondere von Totenbüchern entscheiden. Aus der archivalischen Überlieferung der Mailänder Klöster dürfte sich diese Teilfrage leicht beantworten lassen. Die wenigen Zeugnisse aus dem 13./14. Jh. (S. 54 f.) hätten durch die von H. Hoberg (*Studi e Testi* 144 [1949] 188) veröffentlichten päpstlichen Steuerregister bereichert werden können. Diese Verwaltungsnotizen verraten, daß die alte Stiftung zwischen 1351 und 1433 wenigstens auf dem finanziellen Sektor noch wirksam geblieben war. Seit Ende des 14. Jh. mehren sich die Anzeichen des Niedergangs. Im Jahr 1392 besteht das ganze Kapitel von San Donato aus dem Abt und einem einzigen Priestermonch (S. 56). Die nun aufeinanderfolgenden Äbte müssen sich in Rom um Geld die Abtei erkaufen. Aus den entsprechenden Quittungen (S. 56 ff.) läßt sich die Äbte-reihe des 15. Jh. rekonstruieren. 1438 besteht das Kapitel nur noch aus einem einzigen Mönch, dem 1454 nachgesagt wurde, daß er Kirche und Gebäude in Trümmer fallen ließ und daß unter seinem Regime das Gotteslob geendet habe (S. 60). Bis 1535 ist San Donato nur noch Versorgungsobjekt für zahlende Kommendatare (S. 72—91). Das Mönchsleben selbst war bereits hundert Jahre zuvor mit der Aufgabe des Gotteslobes erloschen.

An diesem Punkt angelangt, stellt sich die Wertfrage. Von heimatgeschichtlichem Interesse sind die Ausführungen, welche die Geschieke des Donatuskirchleins vom 15. bis zum 19. Jh. nachzeichnen (S. 60—153). Das gleiche gilt von den baugeschichtlichen Notizen (S. 156—192) und von den Bildbeigaben (S. 193—239), die den Erwerb des Büchleins größeren Bibliotheken nahelegen dürften. Von geringerem Wert ist dagegen die geschichtliche Einführung. Diese Aufgabe hat F. Kehr längst schon geleistet. Die Fortführung des Kehrschen Ansatzes wird wohl nur von Fachkräften bewältigt werden können. K. Hallinger OSB

Georg Langgärtner, Die Gallienpolitik der Päpste im 5. und 6. Jahrhundert. Eine Studie über den apostolischen Vikariat von Arles, Bonn 1964, 198 Seiten = Theophaneia 16.

Langgärtner greift mit seiner Dissertation ein Thema auf, dem die Forschung in allgemeineren kirchengeschichtlichen Arbeiten und in Spezialuntersuchungen bereits ein großes Maß an Aufmerksamkeit geschenkt hat. Würde daher eine Sammlung und übersichtliche Darstellung der Einzelbeobachtungen diese Studie schon rechtfertigen, so begnügt sich L. doch keineswegs mit einer Kompilation bzw. Harmonisierung der bisherigen Ergebnisse. Er kommt durch direktes Zurückgehen auf die Quellen und ihre sorgfältige Interpretation zu einer kritischen Beurteilung mancher vorhandenen Meinung und zu neuen Schlußfolgerungen. Allerdings sind es nicht nur die Quellen, sondern ebenso die staats- und kirchenpolitischen Situationen, auf deren Hinter-